



Weisung zum Aufnahme- und Immatrikulationsverfahren am Institut Unterstrass an der Pädagogischen Hochschule Zürich

Gestützt auf §§ 2 Abs. 2 und 16 Abs. 1 der Verordnung zum Fachhochschulgesetz beschliesst der Schulrat des Instituts Unterstrass:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Diese Weisung regelt das Aufnahme- und Immatrikulationsverfahren an das Institut Unterstrass an der PHZH. Es stützt sich auf die Weisung zum Aufnahme- und Immatrikulationsverfahren an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 28. Mai 2014.

§ 2 Gaststudierende

An einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende können für bestimmte Veranstaltungen als Gaststudierende zugelassen werden, ohne die ordentlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. Die Bestimmungen zum Immatrikulationsverfahren finden sinngemäss Anwendung.

Gaststudierende sind nicht berechtigt, Zwischen- und Diplomprüfungen abzulegen.

§ 3 Hörerinnen und Hörer

Personen nach vollendetem 17. Altersjahr können als Hörerinnen und Hörer ohne Immatrikulation für höchstens sechs Module pro Semester zugelassen werden, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Modul erfüllen. Die Bestimmungen zum Immatrikulationsverfahren finden sinngemäss Anwendung.

Hörerinnen und Hörer sind nicht berechtigt, Zwischen- und Diplomprüfungen abzulegen.

Von Hörerinnen und Hörern erbrachte Studienleistungen werden für eine ordentliche Zulassung nicht als Vorleistung angerechnet.

II. Aufnahmeverfahren

§ 4 Zulassung

Bewerberinnen und Bewerber ohne genügenden Vorbildungsausweis legen eine Aufnahmeprüfung ab.

Die Vorbereitung kann im Rahmen von freiwilligen Vorkursen stattfinden.

§ 5 Anmeldung

Für die Vorkurse und die Aufnahmeprüfung können sich Personen anmelden, die über einen der folgenden Vorbildungsausweise verfügen:

- a) eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität;
- b) anerkannte Fachmaturität;
- c) anerkannter Abschluss einer Fachmittelschule oder Diplommittelschule;
- d) Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten beruflichen Grundbildung und dreijährige Berufserfahrung;
- e) anerkannter Abschluss einer mindestens dreijährigen Handelsmittelschule (nur für Kindergarten- und Primarstufe).

Die Bewerberinnen und Bewerber haben zum Zeitpunkt der Anmeldung für die Vorkurse zu belegen, dass sie sich in einer Ausbildung gemäss Absatz 1 befinden oder diese abgeschlossen haben. Bei Eintritt in die Vorkurse oder Anmeldung zur Aufnahmeprüfung müssen die Abschlussausweise vorliegen.

§ 6 Prüfungsanforderungen

Mit der Aufnahmeprüfung für den Studiengang Sekundarstufe I wird der Nachweis der Gleichwertigkeit mit der gymnasialen Maturität erbracht.

Mit der Aufnahmeprüfung für die Studiengänge Primarstufe und Kindergarten-Unterstufe wird der Nachweis der Gleichwertigkeit mit der Fachmaturität Pädagogik erbracht.

Mit der Aufnahmeprüfung für den Studiengang Kindergarten wird der Nachweis der Gleichwertigkeit mit dem Abschluss einer Fachmittelschule erbracht.

Die Aufnahmekommission der Pädagogischen Hochschule Zürich legt die Prüfungsanforderungen der einzelnen Fächer für die verschiedenen Prüfungsniveaus fest.

§ 7 Prüfungsfächer

Im Rahmen der Aufnahmeprüfung für den Studiengang Sekundarstufe I und für die Studiengänge Primarstufe und Kindergarten-Unterstufe werden die Kandidatinnen und Kandidaten in folgenden Fächern geprüft:

- a) Deutsch
- b) Mathematik
- c) Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik)
- d) Fremdsprache (Französisch oder Englisch)
- e) Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte und Geografie)
- f) Musik oder Gestalten oder Sport.

Für Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Berufsmaturität oder einer Fachmaturität für ein anderes Berufsfeld als Pädagogik setzt die Aufnahmekommission der Pädagogischen Hochschule Zürich gestützt auf das Profil der Berufs- oder Fachmaturität fest, in welchen Fächern eine Prüfung abzulegen ist.

Kandidatinnen und Kandidaten für den Studiengang Kindergarten werden in folgenden Fächern geprüft:

- a) Deutsch
- b) Mathematik
- c) Naturwissenschaften (Biologie)
- d) Fremdsprache (Französisch oder Englisch)
- e) Musik sowie Rhythmik und Bewegung
- f) Gestalten.

Für Kandidatinnen und Kandidaten, die bei der Anmeldung über ein Zertifikat auf Niveau B2 gemäss Europäischem Sprachenportfolio (DELF B2, First Certificate of Cambridge) verfügen, entfällt die Prüfung der Fremdsprache.

Die Aufnahmekommission der Pädagogischen Hochschule Zürich kann im Einzelfall Vorleistungen anerkennen und Prüfungen erlassen.

§ 8 Prüfungsformen

In den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache besteht die Prüfung mindestens aus einer schriftlichen Prüfung.

In den übrigen Fächern findet eine schriftliche oder mündliche Prüfung statt.

Die Aufnahmekommission der Pädagogischen Hochschule Zürich legt Prüfungsformen und Prüfungsdauer fest.

§ 9 Bewertung

Die Leistungen in den Prüfungsfächern werden mit ganzen und halben Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 bis 4 sind genügende, 3.5 bis 1 ungenügende Noten. Es gelten die allgemeinen Rundungsregeln. Die Noten der Prüfungsfächer setzen sich aus dem Mittel der Noten der einzelnen Teilfächer zusammen.

Bei schriftlicher und mündlicher Prüfung wird je eine Note gesetzt. Als Prüfungsnote gilt das gerundete Mittel der beiden Teilnoten.

§ 10 Bestehen

Die Prüfung ist bestanden, wenn das ungerundete Mittel der Noten der Prüfungsfächer mindestens 4 und die Summe der Notenabweichungen von 4 nach unten nicht mehr als einen Punkt beträgt.

Die Aufnahmekommission der Pädagogischen Hochschule Zürich erwahrt die Prüfungsnoten und entscheidet über das Bestehen der Aufnahmeprüfung.

§ 11 Nichterscheinen und Prüfungsabbruch

Die Prüfung im entsprechenden Fach gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe unverschuldeter Verhinderungsgründe einem Prüfungstermin fernbleibt oder die Prüfung abbricht. Gründe, die sich auf eine bereits abgelegte Prüfung beziehen, können nicht geltend gemacht werden.

Im Falle von Krankheit oder Unfall ist ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

Die Aufnahmekommission der Pädagogischen Hochschule Zürich entscheidet über die Anerkennung des Verhinderungsgrunds.

§ 12 Unerlaubte Mittel

Werden unerlaubte Mittel verwendet, gilt die gesamte Aufnahmeprüfung als nicht bestanden. Ein allenfalls ausgestellter Ausweis wird als ungültig erklärt, eine allfällige Immatrikulation rückgängig gemacht.

§ 13 Wiederholung

Die Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung beschränkt sich auf die nicht bestandenen Fächer und hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Die Frist kann durch die Ressortleitung Aufnahmeverfahren aus wichtigen Gründen um höchstens ein Jahr erstreckt werden. Im Übrigen finden die §§ 9 ff. Anwendung.

Wer die Wiederholungsprüfung nicht besteht, wird definitiv nicht zum Studium zugelassen.

§ 14 Gültigkeitsdauer

Die Zulassung zum Studium ist während zwei Jahren nach der Erwerbung der Prüfungsnoten möglich. Die Frist kann durch die Ressortleitung Aufnahmeverfahren aus wichtigen Gründen erstreckt werden.

III. Immatrikulationsverfahren

§ 15 Anmeldung

Das Immatrikulationsverfahren wird mit der schriftlichen Anmeldung eröffnet. Die Institutsleitung legt die Termine sowie weitere Einzelheiten fest und veröffentlicht diese auf der Homepage.

Eine verspätete Anmeldung kann nur unter Nachweis wichtiger Gründe erfolgen. Im Falle von Krankheit und Unfall ist ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

Die gleichzeitige Anmeldung in zwei verschiedene Studiengänge ist nicht gestattet.

§ 16 Unterlagen

Für die Anmeldung haben die Bewerberinnen und Bewerber dem Sekretariat neben dem Anmeldeformular folgende Unterlagen einzureichen:

- a) den vollständigen Nachweis des bisherigen Bildungsweges mit entsprechenden Ausweisen;
- b) den Zulassungsausweis;
- c) ein Passfoto;
- d) den Nachweis über die Bezahlung der Anmeldegebühr;
- e) einen aktuellen Strafregisterauszug oder eine gleichwertige Urkunde;
- f) ein Arztzeugnis;
- g) eine persönliche Standortbestimmung in Bezug auf berufsrelevante Kompetenzen und die Berufsmotivation;
- h) weitere im Einzelfall verlangte Unterlagen.

Bewerberinnen und Bewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule studierten, haben die Bescheinigung der Exmatrikulation einzureichen und zu bestätigen, dass sie nicht wegen fehlender Eignung oder endgültigen Nichtbestehens von Modulen, Prüfungen oder Praktika ausgeschlossen wurden.

Für die Anmeldung zu Studiengängen mit besonderen Zulassungsvoraussetzungen richten sich die einzureichenden Unterlagen nach den Bestimmungen für das jeweilige Angebot.

Für Unterlagen, die nicht in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in einer der genannten Sprachen beizulegen.

§ 17 Immatrikulation

Die Bewerberinnen und Bewerber werden mit der Immatrikulation zum Studium zugelassen und erlangen die Berechtigung, Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die Immatrikulation erfolgt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erbracht und die Semestergebühr bezahlt ist.

Die Studierenden sind verpflichtet, die Immatrikulation semesterweise zu bestätigen und die Semestergebühr zu bezahlen, solange sie Leistungen beziehen.

Die gleichzeitige Immatrikulation an mehr als einer Hochschule ist in der Regel nicht gestattet. Die Institutsleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

§ 18 Nachweis der Immatrikulation

Immatrikulierte Studierende, die Leistungen in Anspruch nehmen, müssen sich mittels Legitimationskarte (CampusCard) ausweisen.

Wer seine Berechtigung nicht nachweisen kann, wird vom Leistungsbezug ausgeschlossen.

§ 19 Änderung persönlicher Daten

Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen von Namen, Zivilstand, Bürgerrecht und Bürgerort dem Sekretariat unter Vorlage der Legitimationskarte und der entsprechenden amtlichen Dokumente persönlich zu melden.

Adressänderungen sind innert zehn Tagen bekannt zu geben. Postzustellungen an die bisherige Adresse gelten als rechtmässig erfolgt, wenn die Adressänderung nicht fristgerecht angezeigt wurde.

§ 20 Studienunterbruch und Mobilitätsstudium

Studierenden, die aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Schwangerschaft, Militär- oder Zivildienst das Studium unterbrechen müssen, kann während maximal zwei Semestern Urlaub gewährt werden. Während des Studienunterbruchs bleiben die betreffenden Studierenden immatrikuliert; sie haben keine Semestergebühren zu entrichten. Über Urlaubsgesuche entscheidet die Institutsleitung. Gesuche sind schriftlich und unter Nachweis des Urlaubsgrundes so früh als möglich einzureichen. Während eines Mobilitätsstudiums an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland von maximal zwei Semestern bleiben die betreffenden Studierenden immatrikuliert; sie haben die Semestergebühren weiterhin zu entrichten.

§ 21 Streichung der Immatrikulation

Durch Streichung der Immatrikulation erlischt die Berechtigung, Leistungen in Anspruch zu nehmen. Eine Streichung aufgrund Abs. 2 lit. a und c bewirkt den definitiven Ausschluss von sämtlichen Aus- und Weiterbildungsangeboten.

Die Streichung der Immatrikulation erfolgt nach einer schriftlichen Austrittserklärung des oder der Studierenden oder einem rechtskräftigen Abweisungsentscheid:

- a) des Direktors oder der Direktorin bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen gegen die Disziplinarordnung;
- b) der Institutsleitung wegen definitiven Ausschlusses infolge ungenügender Leistungen und ungenügender Eignungsbeurteilung während des Studiums;
- c) der Institutsleitung wegen Nichtbezahlens der Semestergebühr trotz Mahnung;
- d) der Institutsleitung wegen Studienverzichts trotz Immatrikulation.

Vom Schulrat des Instituts Unterstrass an der PHZH genehmigt am 19. Januar 2015.

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und wird im Studienführer und im Internet publiziert.

Sie ersetzt das Reglement über die Zulassung für das Studium am Institut Unterstrass an der Pädagogischen Hochschule Zürich.